

## Satzung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V.

### Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 16. November 2013

#### Präambel

Im Landesjugendring Baden-Württemberg haben sich auf Landesebene Jugendverbände und kommunale Jugendringe freiwillig zusammengeschlossen, um unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit gründet auf dem Prinzip einer freiwilligen, selbst organisierten und selbst bestimmten Kinder- und Jugendarbeit innerhalb demokratischer Strukturen. Die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von den politischen, ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Unterschieden, ist Grundlage der Zusammenarbeit.

Der Landesjugendring Baden-Württemberg versteht seine Arbeit als Interessenvertretung seiner Mitglieder und aller Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bringt er die Interessen junger Menschen in die politische Diskussion ein und verschafft ihnen Gehör.

Für den Landesjugendring Baden-Württemberg bedeutet Jugendpolitik die umfassende Mitwirkung in allen Bereichen der Gesellschaft. Der Landesjugendring Baden-Württemberg tritt ein für eine Gesellschaft,

- die Mädchen und Jungen das Aufwachsen unter kinder- und jugendgerechten Lebensbedingungen ermöglicht,
- die jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation bietet, ihnen Lern- und Experimentierfelder und partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantiert,
- die Mädchen und Jungen angemessene Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung bietet,
- die auf Gleichberechtigung der Geschlechter basiert und in der die Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen abgebaut wird,
- die die natürlichen Lebensgrundlagen schützt sowie Umweltschutz aktiv fördert,
- die die universell gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte achtet und sich für globale Gerechtigkeit einsetzt,
- die das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Jugendlichen in Deutschland und mit der Jugend anderer Länder fördert.
- in der ein aktives zivilgesellschaftliches Engagement gelebt wird und die sämtliche Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Rassismus, Antisemitismus und Nationalismus sowie Sexismus und Homophobie und jegliche Diskriminierungsformen ablehnt.

## **§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Baden-Württemberg“. Er arbeitet im Bereich des Bundeslandes Baden-Württemberg und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter Registernummer 1032 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesjugendring Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§ 3 Zweck, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Landesjugendring Baden-Württemberg erfüllt dafür insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg und Vertretung der Anliegen seiner Mitglieder in der Politik und gegenüber der Gesetzgebung, der Verwaltung, den Selbstverwaltungsorganen der Kinder- und Jugendhilfe und der Öffentlichkeit;
2. Sorge für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Jugendarbeit und insbesondere seiner Mitglieder;
3. Bereitstellung von Unterstützungsleistungen und Serviceangeboten für seine Mitglieder;
4. Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, z. B. der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen oder ökologischen Jugendbildung in Absprache mit seinen Mitgliedern;
5. Sicherstellung der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit;
6. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Landesjugendring Baden-Württemberg übertragen werden. Dies schließt auch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbehörden ein.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendring ist freiwillig. Mitglieder des Landesjugendrings können sein:
  - a) Jugendverbände im Land Baden-Württemberg
  - b) Zusammenschlüsse sonstiger Jugendgemeinschaften
  - c) Die Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Antragsteller
- a) sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung bekennen;
  - b) auf Dauer angelegt und eigenständig mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr arbeiten;
  - c) demokratisch organisiert sind;
  - d) in der Jugendarbeit, insbesondere in der außerschulischen Jugendbildung die Entwicklung junger Menschen fördern, jugendpolitisch tätig und zur Mitarbeit an den in § 3 genannten Aufgaben bereit und fähig sind;
  - e) auf Landesebene eine Vertretung haben;
  - f) eine landesweite Bedeutung haben, die durch die über die Aufnahme entscheidende Vollversammlung festgestellt wird. Dies kann insbesondere nachgewiesen werden durch eine aktive Arbeit in mindestens einem Drittel der Stadt- und Landkreise, durch mindestens 2.000 Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr oder durch eine von der Vollversammlung des Landesjugendrings akzeptierte besondere inhaltliche Orientierung.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist von dem satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich zu stellen; er ist angenommen, wenn ihm mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung des Landesjugendrings zustimmen.
- (4) Neben der Vollmitgliedschaft gibt es eine assoziierte Mitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder haben in der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können keine Vorstandsmitglieder stellen.
- (5) Die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen können auf Antrag im Landesjugendring mitarbeiten. Eine Mitgliedschaft wird dadurch nicht begründet.
- (6) Der Austritt aus dem Landesjugendring kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Mitglieds schriftlich beim Vorstand zu erklären.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitglieds.
- (8) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Landesjugendring kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand gestellt werden, insbesondere bei Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme. Der Antrag muss schriftlich durch das satzungsgemäß zuständige Organ eines Mitglieds an den Vorstand gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung endgültig, nachdem das betroffene Mitglied zu dem Antrag gehört wurde. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung dafür stimmen.
- (9) Die Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe in Baden-Württemberg sind in bis zu 4 Arbeitsgemeinschaften des Landesjugendrings zusammengeschlossen. Sie wirken im Interesse einer sinnvollen Verbindung der Jugendarbeit im Landesjugendring mit.
- (10) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Stimmrechte**

- (1) Die Mitglieder werden bei der Vollversammlung durch Delegierte vertreten. Von diesen hat jede/jeder bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

- (2) Bei gemischtgeschlechtlich organisierten Mitgliedern darf nicht mehr als die Hälfte des Stimmrechts von einem Geschlecht wahrgenommen werden.
- (3) Die Vollversammlung legt mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Kriterien und den Verteilungsschlüssel für die Anzahl der Delegierten pro Mitglied fest. Dieser Verteilungsschlüssel wird auf Verlangen einer Mitgliedsorganisation bis zur nächsten Vollversammlung überprüft.
- (4) Bei der Festlegung der Anzahl der Delegierten ist zu berücksichtigen:
- Mitgliederstärke,
  - Aktivitäten,
  - Dachverbandsstatus bzw. Mitvertretung im Landesjugendring durch ein anderes Mitglied oder Dachverband,
  - Zahl der im Landesjugendring vertretenen Mitglieder des betreffenden Dachverbands.
- Es soll dabei eine der Bedeutung der einzelnen Mitglieder gerecht werdende Verteilung der Delegierten zustande kommen.
- Einem Mitglied stehen mindestens zwei und maximal sechs Delegierte zu.
- (5) Über die Zahl der Delegierten neu aufgenommener Mitglieder entscheidet die Vollversammlung bei der Aufnahme.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendrings leisten die Mitglieder einen Beitrag. Dieser Beitrag wird von der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und ist zum 1.6. jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Landesjugendrings sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand

## **§ 8 Vollversammlung**

- (1) Der Vollversammlung gehören an
- a) mit Stimmrecht
    - die Delegierten der Mitglieder
    - die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie
  - b) beratend
    - die Mitglieder des Vorstands
    - ein/e Vertreter/in der für die außerschulische Jugendbildung zuständigen Obersten Landesbehörde
    - sonstige Vertreter/innen, die von der Vollversammlung berufen werden können.
- (2) Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Gesamtplanung und Festlegung der gemeinsamen Arbeit,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,

- c) die Wahl und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
  - d) die Festlegung von Fachbereichen sowie die Wahl von Fachvorständen,
  - e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
  - g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungs- und Kassenprüfung,
  - h) die Bestellung von zwei Rechnungs- und KassenprüferInnen auf zwei Jahre oder die Beauftragung des Vorstands, eine/n unabhängige/n WirtschaftsprüferIn zu bestellen,
  - i) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  - k) die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
  - l) die Beschlussfassung über die Höhe und Finanzierung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, die Mitgliedsbeiträge, die Verteilung der Zentralen Mittel und der BildungsreferentInnenstellen sowie weitere Umlagen.
  - m) die Beschlussfassungen über die Besetzungen von Außenvertretungen, soweit die Besetzungen der Außenvertretungen nicht von der Vollversammlung an den Vorstand delegiert werden.
- (3) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Termin wird von der/dem Vorsitzenden mindestens 8 Wochen davor bekannt gegeben. Anträge zur Beschlussfassung können durch die Mitglieder bis 5 Wochen vor dem Termin dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Vollversammlung wird dann von der/dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wird durch Beschluss des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die/der Vorsitzende sie einberufen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist oder wenigstens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Wird festgestellt, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist, so hat die/der Vorsitzende zu einer erneuten Vollversammlung, die innerhalb eines Monats stattfinden muss, einzuladen. Diese Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Vollversammlung, welche den Grundsätzen oder der Satzung eines Mitglieds zuwiderlaufen, sind für das betreffende Mitglied nicht bindend. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist von dem satzungsgemäß zuständigen Organ des Mitglieds gegenüber dem Vorstand des Landesjugendrings innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlussfassung der Vollversammlung abzugeben.
- Der Vorstand informiert hierüber bei der nächsten Vollversammlung.
- (6) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden der Vollversammlung und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Landesjugendrings zu übermitteln.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei Personen, nämlich

- der/dem Vorsitzenden und
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Besteht der Geschäftsführende Vorstand aus drei Personen, müssen ihm mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands.

Der/Die GeschäftsführerIn bzw. die GeschäftsführerInnen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) KandidatInnen für den Geschäftsführenden Vorstand werden von den Mitgliedsverbänden oder den Orts-, Stadt- und Kreisjugendringen entsendet.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf aus, ist bei der nächsten Vollversammlung nachzuwählen. Nachwahlen ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gelten für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Bis zur ordentlichen Nachwahl kann der Vorstand eines seiner Mitglieder für die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands berufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand oder eines seiner Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit abberufen werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und
- bis zu fünf Fachvorständen als erweiterter Vorstand.

Jeder Fachvorstand ist für einen von der Vollversammlung festgelegten Fachbereich zuständig und wird dafür gewählt.

Der/Die GeschäftsführerIn bzw. die GeschäftsführerInnen sowie die/der VertreterIn der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand oder die Vollversammlung können bis zu zwei Mitglieder zusätzlich in den Vorstand berufen, die Interessen von Gruppen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, vertreten und den Vorstand dazu beraten. Diese Aufgaben können ebenso gewählten Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

- (2) Aufgaben des Vorstands sind
- a) Festlegung der strategischen Ziele des Landesjugendrings,
  - b) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, auch von grundsätzlicher Bedeutung, solange und soweit eine Beschlussfassung der Vollversammlung dazu nicht stattgefunden hat,
  - c) die Festlegung der Aufgaben und Ziele sowie der Arbeitsweise für die Fachbereiche der Fachvorstände,

- d) die Bündelung und Koordination der Arbeit der Fachvorstände.
- (3) FachvorstandskandidatInnen werden von den Mitgliedsverbänden oder den Orts-, Stadt- und Kreisjugendringen entsendet.
- (4) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit abberufen werden.
- (5) Von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und von den Fachvorständen wird ein zeitliches Mindestengagement erwartet, welches von der Vollversammlung festgelegt und vor der Wahl den KandidatInnen und ihren entsendenden Organisationen bekannt gegeben wird. Dieses Engagement wird durch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung den entsendenden Organisationen erstattet.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Fachbereiche**

- (1) Die Vollversammlung legt in der Sitzung vor der Wahl die Themen der Fachbereiche fest, für die Fachvorstände gewählt werden sollen.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachvorstand über die Arbeitsweise des Fachbereichs. In die Arbeit der Fachbereiche sollen interessierte und fachkundige VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen sowie die fachbezogenen AußenvertreterInnen einbezogen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Geschäftsführung**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendrings ist eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle eingerichtet, die die Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Geschäftsführenden Vorstands erledigt.

#### **§ 13 Geschäftsjahr; Rechnungs- und Kassenprüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresabrechnung und die Kassenführung unterliegen der Prüfung durch die von der Vollversammlung bestellten Rechnungs- und KassenprüferInnen oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitut. Diese haben über die Prüfergebnisse der Vollversammlung zu berichten.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen müssen von dem satzungsgemäß zuständigen Organ eines Mitglieds oder vom Vorstand schriftlich beantragt und mit der Einladung zu der Vollversammlung, in der sie behandelt werden sollen, verschickt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Landesjugendrings kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung beschlossen werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am **XX.XX.XXXX**.

*Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 16. November 2013.*